

Produkthaftung – was müssen Qualitäter wissen?

**Input-Referat zur 41. Sitzung des Technikzirkels
„Qualitätssicherung“ am 15.09.2005**

Rechtsanwalt Dr. Josef Heimann, LL.M. Eur.

Rechtsanwälte Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer, Paderborn

BDPHG-Standorte



Gliederung

- I. Was gehört zur Produkthaftung und was nicht? - Grundbegriffe und Abgrenzung
- II. Der Geschädigte will Geld - zivilrechtliche Produkthaftung
- III. Der Staatsanwalt steht vor der Tür – strafrechtliche Haftung für Schäden durch Produktfehler
- IV. Wie vermeide ich Produkthaftung, insbesondere durch Qualitätsmanagement?

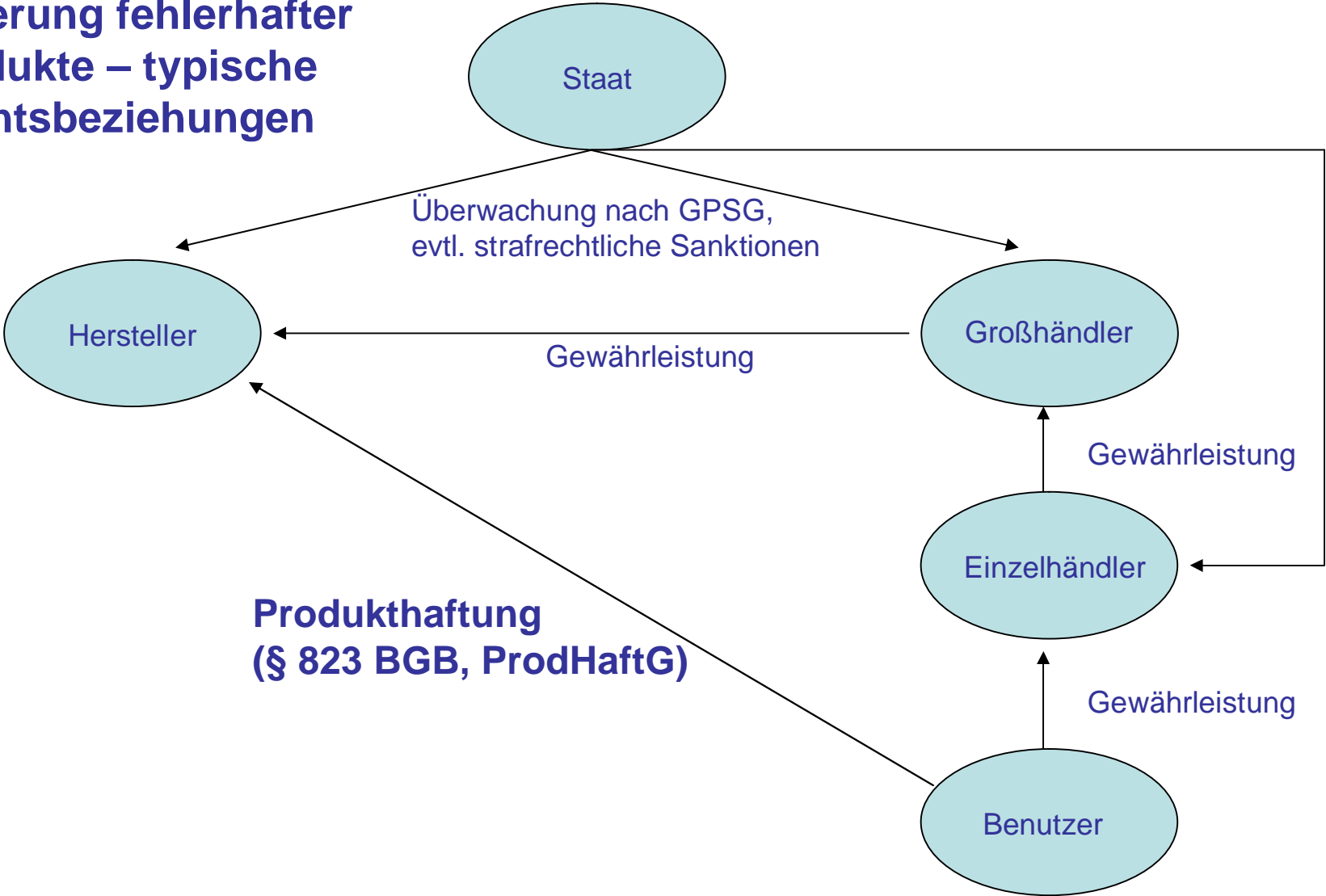
I. Grundbegriffe und Abgrenzung

I. Grundbegriffe und Abgrenzung

Mangelhafte Produktqualität kann führen zu ...

- behördlichen Weisungen und Sanktionen (**Produktsicherheitsrecht**, v. a. GPSG)
- **Gewährleistungsansprüchen** des Käufers gegen den Verkäufer (§§ 433 ff. BGB, § 377 HGB)
- Schadensersatzansprüchen des Geschädigten aus **zivilrechtlicher Produkthaftung** (ProdHaftG und § 823 BGB)
- **strafrechtlichen Konsequenzen** bei Körperverletzung oder Tod (strafrechtliche Produkthaftung, §§ 222 ff. StGB)

Lieferung fehlerhafter Produkte – typische Rechtsbeziehungen



Produktsicherheitsrecht

- vor allem GPSG
- regelt das Verhältnis **Behörde - Unternehmen**
- Eingriffsbefugnisse, Verstöße stellen u. U. Ordnungswidrigkeiten dar.
- keine unmittelbaren zivilrechtlichen Konsequenzen (bea. aber § 823 Abs. 2 BGB)

Produkthaftungsrecht

- ProdHaftG, § 823 BGB
- regelt das Verhältnis **Hersteller – Geschädigter**
- ⇒ **Keine vertraglichen Beziehungen erforderlich; potentielle Haftung gegenüber jedermann**
- Schadensersatzansprüche des Geschädigten

Gewährleistungsrecht

- §§ 433 ff. BGB, 377 HGB
- regelt das Verhältnis **Verkäufer – Käufer**
- ⇒ **Vertragliche Beziehungen erforderlich; Haftung nur gegenüber dem Käufer**
- In erster Linie Nacherfüllungsanspruch des Käufers; bei Fehlschlag v. a. Rücktritt, Minderung

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

A. Rechtsgrundlagen

1. § 823 BGB

2. Produkthaftungsgesetz (basiert auf der EG-Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 25.7.1985)

⇒ „Doppelgleisigkeit“ des Produkthaftungsrechts

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

B. Haftung nach § 823 BGB

„(1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, ... das Eigentum ... eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte dieses Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

§ 823 BGB

Pflichten des Herstellers

1. **Konstruktionspflichten:** Der Hersteller muss dafür sorgen, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Produkt sicher konstruiert ist.
2. **Fabrikationspflichten:** Der Hersteller muss planwidrige Abweichungen im Fabrikationsprozess vermeiden.

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

3. **Instruktionspflichten:** Der Hersteller muss den Produktnutzer in den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts einweisen und vor Gefahren warnen; die Instruktionspflichten des Zulieferers sind am Hersteller auszurichten.

4. **Produktbeobachtungspflichten:**

- Informationssammlung
- Reaktionspflichten: ggf. Produktionsumstellung, Warnung, Rückruf

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

Voraussetzungen eines Produkthaftungsanspruchs nach § 823 Abs. 1 BGB

1. Körperverletzung, Tod oder Beschädigung
(irgend)einer Sache
2. Produktfehler, der in der Sphäre des Herstellers
entstanden ist
3. Kausalität zwischen Fehler und Schaden
4. **schuldhafte** Sorgfaltspflichtverletzung

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

Beweislastverteilung

- Der Anspruchsteller muss den Schaden, den Produktfehler und die Kausalität beweisen.
- Der Hersteller muss sich hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung entlasten (**Beweislastumkehr**), d. h. er muss beweisen, dass kein schuldhaft begangener Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler vorlag. Eine Verletzung der Produktbeobachtungspflicht muss dagegen der Anspruchsteller beweisen.

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

- Anspruchsteller: jeder Geschädigte
- Anspruchsgegner:
 - in erster Linie der Hersteller (auch der Quasi-Hersteller)
 - einzelne Mitarbeiter, die den Fehler (mit) zu verantworten haben

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

C. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

1. Hersteller (§ 4 ProdHaftG)

- des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts
- Quasi-Hersteller
- Importeur in den EWR

2. Fehler (§ 3 ProdHaftG): Das Produkt bietet nicht die Sicherheit, die berechtigterweise erwartet werden kann.

3. Tod, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder Beschädigung einer **privaten** Sache (§ 1 Abs. 1 ProdHaftG)

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

4. **Kein Verschulden** erforderlich; aber möglicher Ausschluss der Haftung nach § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG:
- Der Hersteller hat das Produkt nicht in den Verkehr gebracht (Abs. 2 Nr. 1).
 - Das Produkt hatte den Fehler beim Inverkehrbringen nicht (Abs. 2 Nr. 2).
 - Keine Herstellung/kein Vertrieb zu wirtschaftlichen/beruflichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 3)
 - Der Fehler beruht darauf, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zwingenden Rechtsvorschriften entsprach (Abs. 2 Nr. 4).

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

- Der Fehler konnte nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden (Abs. 2 Nr. 5 => Ausschluss der Haftung für sog. Entwicklungsfehler).
- Der Hersteller eines Teilprodukts oder eines Grundstoffs haftet nicht, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Endprodukts oder durch Anleitungen des Endproduktherstellers verursacht worden ist (Abs. 3).

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

5. Rechtsfolgen der Haftung nach dem ProdHaftG:

- Haftung des Herstellers auf Schadensersatz (Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden: 85 Mio. €, § 10 ProdHaftG; bei Sachschäden 500 € Selbstbeteiligung, § 11 ProdHaftG)
- Dem Geschädigten gegenüber haften bei einem Fehler eines Teilprodukts der Zulieferer und der Endhersteller als Gesamtschuldner (§ 5 ProdHaftG).

II. Zivilrechtliche Produkthaftung

- Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens, des Fehlers und des Ersatzpflichtigen (§ 12 ProdHaftG)
- Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts (§ 13 ProdHaftG).
- Die Haftung nach dem ProdHaftG ist nicht vertraglich abdingbar (§ 14 ProdHaftG).

Wichtige Unterschiede ProdHaftG - § 823 BGB

ProdHaftG

- verschuldensunabhängige Haftung
- bei Sachschäden Haftung nur für Schäden an privaten Sachen
- bei Sachschäden 500 € Selbstbeteiligung
- Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden 85 Mio. €
- Erlöschen von Ansprüchen 10 Jahre nach Inverkehrbringen

§ 823 BGB

- verschuldensabhängige Haftung
- bei Sachschäden Haftung für alle Schäden

III. Strafrechtliche Haftung für Schäden durch Produktfehler

III. Strafrechtliche Produkthaftung

- Die strafrechtliche Produkthaftung trifft individuell den oder die jeweils Verantwortlichen.
- In der Praxis Strafbarkeit wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung und fahrlässiger Tötung denkbar.
- Strafrechtliche Ermittlungsverfahren werden häufig der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche „vorgeschaltet“.

III. Strafrechtliche Produkthaftung

Sorgfaltspflichtverletzung im strafrechtlichen Sinn

- Orientierung an den zivilrechtlichen Gefahrenabwehrpflichten (Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions-, Produktbeobachtungs- und ggf. Rückrufpflichten)
- Besonders gefährlich: Verletzung der Produktbeobachtungspflicht und der daraus folgenden Pflichten (Warnung, Rückruf, Vertriebsstopp)

III. Strafrechtliche Produkthaftung

„Lederspray- (Erdal-) Entscheidung“:

- Wer Produkte in den Verkehr bringt, die die Gefahr des Eintritts gesundheitlicher Schäden mit sich bringen, ist zur Schadensabwendung durch Rückruf bereits in den Handel gelangter Produkte verpflichtet.
- Haben mehrere Geschäftsführer gemeinsam über die Anordnung des Rückrufs zu entscheiden, so ist jeder verpflichtet, alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um diese Entscheidung herbeizuführen.

III. Strafrechtliche Produkthaftung

- Jeder Geschäftsführer, der es trotz seiner Mitwirkungskompetenz unterlässt, seinen Beitrag zum Zustandekommen der gebotenen Rückrufentscheidung zu leisten, setzt damit eine Ursache für das Unterbleiben der Maßnahme. Er haftet deshalb auch dann, wenn er mit einem Verlangen, die Rückrufentscheidung zu treffen, am Widerstand der anderen Geschäftsführer gescheitert wäre.

⇒ Verurteilung wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen

IV. Vermeidung von Produkthaftung, insbesondere durch Qualitätsmanagement

IV. QM und Produkthaftung

- Einrichtung eines internen Notfall- bzw. Rückrufmanagements (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 c GPSG); ggf. Einrichtung eines „Feuerwehrkreises“
- *„Zu den Fabrikationspflichten des Herstellers gehört es, dass er ein unternehmensumfassendes und auf sein Unternehmen individuell ausgerichtetes Qualitätssicherungssystem einrichtet, in das auch seine Zulieferer einbezogen werden“* (J. Kullmann, ehem. stv. Vorsitzender der VI. BGH-Zivilsenats).
- Das Produkthaftungsrecht verpflichtet allerdings nicht zur Einführung eines bestimmten (zertifizierten) QM-Systems.

IV. QM und Produkthaftung

- Entlastende Wirkung des QM-Systems und der Dokumentation (QM-Handbuch, FMEAs usw.) im Hinblick auf § 823 BGB (schuldhaftes Sorgfaltspflichtverletzung), § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG und strafrechtliche Vorwürfe => möglichst exakte und vollständige Dokumentation von QS-Maßnahmen
- Langfristige Aufbewahrung von Unterlagen, um sich im Schadensfall entlasten zu können:

IV. QM und Produkthaftung

- ⇒ Anforderungen an die Konstruktion, Lastenhefte
- ⇒ Konstruktionspläne einschließlich aller Konstruktionsänderungen mit Datum und evtl. Begründung
- ⇒ Protokolle über Qualitätsprüfungen mit Nennung der prüfenden Person (Zeuge)
- ⇒ Protokolle über Eignungs- und Belastungstests, Feldversuche
- ⇒ Unterlagen zu verwendeten Fremdprodukten
- ⇒ Gebrauchsanweisungen, Änderungen
- ⇒ Werbematerial

IV. QM und Produkthaftung

- Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen Endhersteller und Zulieferer: keine Regelung der Außenhaftung möglich (§ 14 ProdHaftG), wohl aber der internen Haftungsverteilung (§ 5 S. 2 ProdHaftG)
- Insbesondere das strafrechtliche Risiko beim Endhersteller wird reduziert, wenn der Zulieferer über ein zertifiziertes QM-System verfügt.

Fazit:

Qualitätsmanagement schließt Produkthaftung nicht automatisch aus, reduziert aber das Produkthaftungsrisiko.

Kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Josef Heimann, LL.M. Eur.

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Alte Brauerei 1-3
33098 Paderborn
Tel.: (05251) 77 35 – 0
Fax: (05251) 77 35 – 99
Paderborn@bdphg.de
www.bdphg.de